

Wenn ein Strafsenat des BGH ohne Not die Verfassung falsch auslegt

verfassungsblog.de/kriegsdienstverweigerung-kriegsfall-bundesgerichtshof/

Kathrin Groh

7 Seiten || Kernpunkt:

Das [Bundesverfassungsgericht] unterteilt den Schutzbereich aus Art. 4 Abs. 3 GG deshalb in einen Kern- und einen Randbereich. **In den Kernbereich fällt die Kriegsdienstverweigerung im Kriegsfall.** Hier setzt das unmittelbar geltende Grundrecht der Grundpflicht der Staatsbürger, die Existenz ihres Staates im Notfall unter Aufopferung ihres Lebens mit Waffengewalt an der Front zu verteidigen zu müssen, eine unüberwindliche Schranke entgegen. Mit anderen Worten: Für den Kriegsfall darf der Gesetzgeber das vorbehaltlose Grundrecht auch überkollidierendes Verfassungsrecht nicht einschränken. **Es ist stärker als die Verfassungsgüter der wirksamen Landesverteidigung** und der Funktionsfähigkeit der Bundeswehr (BVerfGE 48, 127 [163 ff.]; 69, 1 [54 f.]).